

Anordnung

Aufgrund des § 24 Abs. 2 Nr. 1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengVO) in der zur Zeit gültigen Fassung i.V.m. § 2 Abs. 2 Nr. 2 der Landesverordnung zur Ausführung des Sprengstoffrechts in der zur Zeit gültigen Fassung wird angeordnet, dass pyrotechnische Gegenstände der Kategorie II über das ohnehin vom 02.01. bis 30.12. bestehende Abbrennverbot hinaus in dem nachstehend aufgeführten Gebiet der **Gemeinde Fargau-Pratjau** auch am **31.12.2020** und am **01.01.2021** nicht abgebrannt werden dürfen.

Ortsteil Fargau:

Am See (Haus-Nr. 2 – 12))
Dorfstraße
Knüll
Redder
Grotenhof
Zur Schleuse
Forsthaus Burg
Seekamp

Ortsteil Pratjau:

Im Dorf (Haus-Nr. 31 - 59 und 8 – 30)
Am Hang
Biesterfeld (Haus-Nr. 1 – 9 und 2 – 14)
Mühlenweg (Haus-Nr. 1 und 1a)

Begründung:

Gem. § 23 Abs. 1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengVO) ist das Abbrennen von Feuerwerkskörpern in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie Reet- und Fachwerkhäusern verboten.

Darüber hinaus kann die zuständige Behörde allgemein oder im Einzelfall anordnen, dass pyrotechnische Gegenstände der Kategorie II hinsichtlich der Verwendung (Abbrennen) von Feuerwerksraketen in einem Abstand von 200 m zu Gebäuden und Anlagen, die besonders brandempfindlich sind, auch am 31.12. und 01.01. nicht abgebrannt werden dürfen. Andere pyrotechnische Gegenstände der Kategorie II dürfen nur in einem Abstand von mindestens 50 m zu Reetdachhäusern abgebrannt werden.

Die Gemeinde Fargau-Pratjau hat für die oben bezeichneten Gebiete ein Abbrennverbot für erforderlich gehalten. Reetgedeckte Häuser sind besonders brandempfindlich. Das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie II bedeutet für derartige Häuser eine erhebliche Brandentzündungsgefahr. Um einen wirksamen Schutz dieser besonders brandempfindlichen Gebäude zu erreichen, ist ein Abstand von wenigstens 200 m zwischen Abbrennstelle und den zu schützenden Gebäuden erforderlich.

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der zurzeit geltenden Fassung wird die sofortige Vollziehung angeordnet, so dass ein Widerspruch keine aufschiebende Wirkung hat. Die sofortige Vollziehung wird angeordnet, da zum Jahreswechsel verhindert werden soll, dass durch das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie II insbesondere Feuerwerksraketen Brände verursacht werden. Dabei überwiegt das Interesse der Eigentümer und Bewohner von reetgedeckten Häusern, von Brandgefahren geschützt zu werden, gegenüber dem nur in geringem Umfang eingeschränkten Vergnügen, pyrotechnische Gegenstände wie Feuerwerksraketen in der Silvesternacht abzubrennen.

Zuwiderhandlungen können gem. § 46 Nr. 9 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zum 5.000,00 Euro geahndet werden kann.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Anordnung ist der Widerspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe zulässig. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Amt Selent/Schlesien, Kieler Str. 18, 24238 Selent, einzulegen.

Im Auftrage:



ausgehängt am: durch:

abzunehmen am: 04.01.2021

abgenommen am: durch: